

26. Februar 2025

Verordnung Aktuell

Videosprechstunde – Krankenförderung verordnen

Verordnungen für Krankenförderung können gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses¹ künftig auch in der **Videosprechstunde** und in Ausnahmefällen auch nach **telefonischem Kontakt** ausgestellt werden.

Verordnung per Videosprechstunde und ausnahmsweise per Telefon möglich

- Die medizinischen Verordnungsvoraussetzungen, etwa die ordnungsrelevante Diagnose, müssen bereits durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung – d. h. **in Präsenz** – festgestellt worden sein. Ebenso muss bekannt sein, wer die gesetzlich versicherte Person ist und dass eine **Mobilitätseinschränkung** besteht.
 - Eine Mobilitätseinschränkung besteht bei Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit enthält und bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 im Pflegebescheid oder bei Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.
- Ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zum Zeitpunkt der Verordnung (weiterhin) bestehen, muss per Videosprechstunde sicher beurteilt werden können. Bestehen Zweifel, ist nochmals eine **unmittelbare körperliche Untersuchung** notwendig.

Ihre Patientin bzw. Ihr Patient ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären.

Ein Anspruch auf eine Verordnung ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt besteht nicht. Zudem besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Videosprechstunde.

¹ www.g-ba.de/beschluesse/6807/

Vertretung

Eine Verordnung kann auch durch Ihre Kollegin bzw. Ihren Kollegen ausgestellt werden, sofern **gemeinschaftlich** unter Zugriff auf die gemeinsame Patientendokumentation behandelt wird.

Weitere Informationen rund um die Videosprechstunde wie Anforderungen, Genehmigung und Vergütung finden Sie online unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/videosprechstunde

Porto – Abrechnung ab April 2025 möglich

Um die Kosten für den Versand der Verordnung der Krankenförderung (Muster 4) an Ihre Patientin bzw. Ihren Patienten abzurechnen, können Sie **ab April 2025** die **Kostenpauschale 40128** in Höhe von **96 Cent** ansetzen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr